

HERBERT REINERS

Gebiete für die Sicherung von Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen —

Der Landesentwicklungsplan V als Beitrag zur landesplanerischen Rohstoffsicherung

Bemerkungen zum Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf 1982 und zur überarbeiteten Fassung des Planes 1984

Kurzfassung

Der Beitrag erläutert den Versuch, die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen. Berichtet wird über die Erfahrungen mit dem dazu vorgelegten Landesentwicklungsplan V „Gebiete für (den Abbau) die Sicherung von Lagerstätten“ (LEP V). Der Planentwurf bestand 1982 aus der zeichnerischen und textlichen Darstellung, 1984 zusätzlich aus einem Zwischenbericht, der das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens mit den vorgetragenen Bedenken und Anregungen und die daraus für die Überarbeitung des Planes abzuleitenden Folgerungen enthielt.

Der LEP V-Entwurf 1984 umfaßt der Sache nach die i. d. R. mehr als 20 ha großen Lagerstätten von Steinkohle, Erzen und Industriemineralen, Salzen sowie Braunkohle, Fest- und Lockergesteine — 1982 noch als geogenes Potential ohne Abwägung mit anderen Raumansprüchen —, nunmehr unter einem begrenzten Planungshorizont. Er schränkt die Rohstoffsicherung zeitlich und damit auch räumlich ein. Insoweit haben sich die Rohstoffinteressenten mit ihrer Forderung nach einer langfristigen Lagerstättensicherung gegenüber einem verstärkten Freiraumschutz und dem von den Gebietskörperschaften und Gemeinden verlangten Bewahrung des planerischen Entscheidungsspielraumes nicht durchsetzen können. Dies wird auch in der recht engen Beziehung zwischen den Zielaussagen des LEP V-Entwurfes und dem Entwurf des novellierten LEP III „Umweltschutz durch Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Klima, Luft, Erholung)“ in dessen zeichnerischer und textlicher Darstellung, vor allem aber in den Regeln für die Abwägung konkurrierender Raumansprüche deutlich. Eine Abstimmung, soweit sachlich und verfahrensmäßig möglich, wurde mit diesem Plan vorgenommen.

Statt der Kategorisierung (Ia — Bestand, Ib — Planung, II — gegenwärtige und mittelfristige, III — langfristige Rohstoffsicherung) besteht der LEP V-Entwurf 1984 in der zeichnerischen Darstellung (i. M. 1 : 200 000) selbst nur noch aus einer Kategorie, die frühere langfristige Rohstoffsicherung ist aufgegeben und findet — allenfalls „nachrichtlich“ — Niederschlag in einer Karte „Abbauwürdige Lagerstätten“ (i. M. 1 : 200 000) als Bestandteil des Erläuterungsberichts. Die textliche Darstellung enthält Aussagen zur Aufgabenstellung des LEP V, zum Verhältnis seiner Zielaussagen zu jenen des LEP III sowie über die Umsetzungsmodalitäten in den Gebietsentwicklungsplan und schließlich zu bestehenden bzw. zu neuen Bau-rechten.

Die Aufstellung von Landesentwicklungsplänen unterliegt in Nordrhein-Westfalen einem förmlichen Verfahren, in dessen Ablauf beim LEP V-Entwurf inzwischen die zweite Phase erreicht ist, als die Beteiligten zum überarbeiteten Planentwurf 1984 ihre Bedenken und Anregungen vorgetragen haben. Diese werden in die weitere Überarbeitung eingehen. Der Planentwurf wird anschließend mit dem Ausschuß für Landesplanung des Landtags beraten (Herstellung des „Benehmens“), mit den fachlich beteiligten Ressorts der Landesregierung ist Einvernehmen herzustellen, bevor er abschließend durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aufgestellt und bekanntgemacht werden kann. Der Abschluß des Verfahrens wird im Sommer 1986 erwartet werden können.

Abschließend werden in den nachstehenden Ausführungen einige Sonderprobleme — Rohstoffsicherung/Lagerstättenschutz, die „Gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen“, der „Zusammenfassende Abbau“, Wiedernutzbarmachung/Wiederherrichtung bzw. Renaturierung — angesprochen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem LEP V stehen.

1. Vorbemerkung

Entsprechend der Forderung des nordrhein-westfälischen Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) hat der Minister für Landes- und Stadtentwicklung im Frühjahr 1982 erstmals den Entwurf des Landesentwicklungsplanes V „Gebiete für den Abbau von Lagerstätten“ vorgelegt und das Beteiligungsverfahren, das zur Aufstellung des Planes förmlich im Landesplanungsgesetz vorgeschrieben ist, eröffnet. Die hierzu von den zahlreichen Beteiligten vorgetragenen vielfältigen Bedenken und Anregungen haben nicht nur Veranlassung gegeben, den Titel — übrigens abweichend von der Terminologie des § 35 Buchst. g) LEPro — zu verdeutlichen. Vielmehr war es erforderlich, Konzeption und Methodik des Planes im Hinblick auf die allgemeinen Zielsetzungen zu überprüfen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen den neuen LEP V-Entwurf 1984 im Vergleich mit dem ersten Entwurf 1982 dar, heben die wesentlichen Unterschiede hervor und erläutern die Bedeutung des Planwerkes für die landesplanerische Rohstoffsicherung.

2. Einführung

2.1. Flächeninanspruchnahme für vielfältige Nutzungen

Wohnungsbau, Industrie und Gewerbe sowie die Einrichtungen des Verkehrswesens nehmen alljährlich, und immer noch zunehmend, große Flächen in Anspruch. Dies führt zu einer ständigen Verminderung des Freiraumes. Als dessen wichtigster Faktor ist der Boden eine der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, aber auch Träger anderer Faktoren (Wasser, Tier und Pflanzen) bzw. Voraussetzung für Luft und Klima. Seine Unvermehrbarkeit und begrenzte Verfügbarkeit zwingen zu der Frage, ob die bisherige Entwicklung uneingeschränkt hingenommen werden kann, während es allmählich problematisch erscheinen muß, ob von dem verbleibenden Freiraum noch die Erfüllung der insbesondere für den Menschen lebenswichtigen Funktionen erwartet werden kann.

Die Beeinträchtigung der Freiraumfaktoren Boden, Klima, Luft, Wald, Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt, Siedlungsstruktur und Erholung durch Bodenversiegelung/-verunreinigung, Zerstörung, Durchschneidung und Verinselung (räumliche Isolierung) von Lebensräumen für Tier und Pflanzen, Landschaftszersiedlung, Grundwasserbelastung und Entwertung des verbleibenden Freiraumes führt notwendigerweise zur Einschränkung von Freiraumfunktionen.

Hierbei erscheint es allerdings wichtig, zu unterscheiden zwischen dem dauerhaften, irreversiblen Flächenverbrauch etwa durch Bebauung für Siedlungs- und Verkehrsanlagen und solchen Maßnahmen, die vorübergehender Art sind, die Flächen etwa zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen nutzen, um anschließend wieder durch eine angemessene Wiedernutzbarmachung bzw. Renaturierung in das Landschaftsbild erneut integriert zu werden, wobei sie die ursprüngliche (Erholung-)Funktion wieder wahrnehmen oder gar zu deren Verbesserung durch eine entsprechende Gestaltung bzw. durch Schaffung besonderer Biotope wesentlich beizutragen vermögen.

2.2 Rohstoffsicherung als Problem und Aufgabe

Die Rohstoffsicherung bzw. der Lagerstättenschutz ist weder im Rahmen der Grundsätze der Raumordnung neben den ande-

ren Planungsaufgaben noch innerhalb des Bundesberggesetzes materiell und instrumentell berücksichtigt worden. Die Erörterung darüber endete bekanntlich damit, daß die Bundesregierung die Erweiterung der Raumordnungsgrundsätze mit dem Hinweis abgelehnt hatte, daß deren bisherige Ausgewogenheit gefährdet werde, im übrigen aber dieser landesplanerische Aspekt Sache der Landesplanung der Länder sei¹.

Dies trifft für Nordrhein-Westfalen — wie auch für einige andere Bundesländer — zu, das für den Lagerstättenschutz innerhalb der landesplanungsrechtlichen Vorschriften nahezu über ein geschlossenes System verfügt. Es nimmt hier seinen Ausgang in § 18 LEPro — Abwägungsgebot bei der Inanspruchnahme von Flächen, unter denen abbauwürdige Lagerstätten liegen, und wird in § 25 Abs. 4 LEPro — ausreichende Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen und der Energiewirtschaft mit fossilen Brennstoffen — als Ziel für Sachbereiche konkretisiert, indem hier die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung, der noch die Unvermehrbarkeit der Vorkommen als weiterer Aspekt hinzuzufügen wäre, besonders betont wird.

Außer der Darstellung der Gebiete für die Sicherung von Lagerstätten im LEP V-Entwurf, der insoweit das Landesentwicklungsprogramm für diesen Sachbereich entfaltet (§ 35 LEPro), hat die Regionalplanung im Gebietsentwicklungsplan „Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Umsetzung des LEP V darzustellen. Über die Anpassungsverpflichtung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfahren solche Bereiche eine weitere Konkretisierung in den Flächennutzungsplänen bzw. Bebauungsplänen der Gemeinden als Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen und Erden oder anderer Bodenschätze.

Damit ist landesseitig in einem durchgehenden Plansystem die Forderung nach der landesplanerischen Rohstoffsicherung i. S. des Lagerstättenschutzes erfüllt. Diese landesplanerische Sicherung schließt jedoch weder eine Vorrangstellung für Gebiete mit abbauwürdigen Lagerstätten noch deren generelle Verfügbarkeit i. S. einer schon möglichen Inanspruchnahme ein. Auf den hierzu erforderlichen Abwägungsprozeß und die fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren wird noch näher einzugehen sein.

3. Landesplanerische Rohstoffsicherung — die LEP V-Entwürfe „Gebiete für den Abbau von Lagerstätten“ (1982) und „Gebiete für die Sicherung von Lagerstätten“ (1984)

3.1. Grundkonzeption

3.1.1 Sachlicher Geltungsbereich

Die durch den Gesetzgeber vorgegebene Zielsetzung, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen „die ausreichende Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen“ und fossilen Brennstoffen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 4 LEPro), bestimmt zunächst den sachlichen Umfang eines Landesentwicklungsplanes zur „Festlegung von Gebieten für den Abbau von Bodenschätzen“ (§ 35 Buchst. g) LEPro².

Hier werden zwei Gruppen von Bodenschätzen angesprochen: Es sind einmal die Fest- und Lockergesteine im bautechnischen

Sinne — die Karbonatgesteine, die Grauwacken-Sandsteine, Sandsteine und Quarzite, die Dach-, Platten- und Kieselschiefer, die Diabase und Basalte (= Festgesteine) sowie die Kiessande und Sande (einschließlich Quarz-, Form- und Kaolinsande), die Lehme, Tone, Tonsteine und Tonmergelsteine sowie Kaolin (= Lockergesteine). Sie werden von der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich der Bauwirtschaft) sowohl als Grundstoffe, aber auch als Zuschlags- und Hilfsstoffe eingesetzt und verwendet und fast ausschließlich — mit Ausnahme bestimmter Schiefer und Tone — oberflächennah abgebaut. Dabei ist die größte Flächeninanspruchnahme bei den Lockergesteinen, vor allem bei Kies und Sand festzustellen³. Zu dieser ersten Gruppe gehören aber auch die unter Tage abzubauenen Erze und Industriemineralien sowie die Salze⁴.

Zur zweiten Gruppe gehören die fossilen Brennstoffe Steinkohle und Braunkohle als Primärenergieträger, die zu großen Teilen den Wärmekraftwerken zur Erzeugung elektrischer Energie zugeführt werden⁵.

Die Bedeutung der Braunkohle, die im Rheinischen Braunkohlengebiet in wenigen, große Flächen einnehmenden Tagebauen gewonnen wird, ist bestimmt dadurch, daß von der Gesamtförderung im Jahre 1983 rd. 124 Mio. t allein rd. 83 v.H. in den öffentlichen Elektrizitätswerken für die Erzeugung elektrischer Energie verbraucht wurden. Sie war im Bezugsjahr als Primärenergieträger an der Stromerzeugung der öffentlichen, Industrie- und Bundesbahnkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland mit rd. 24 v.H. der gesamten inländischen Erzeugung (rd. 362,5 Mio. t SKE) beteiligt. Im Rahmen der Kohle-Vorrang-Politik geht auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen davon aus, daß auf die Zulieferung von rd. 120 Mio. t Braunkohle/Jahr in Gegenwart und naher Zukunft zur Sicherung der Energieversorgung und zur Gewährleistung des Energiepreisniveaus nicht verzichtet werden kann. An dieser Stelle ist jedoch auch auf die Auswirkungen des Tagebaues auf die Umwelt durch dessen totale Flächeninanspruchnahme und deren Folgen für den Naturhaushalt, insbesondere die Wasserwirtschaft, hinzuweisen⁶.

3.1.2 Begrenzung des Planungshorizontes

Der Landesgesetzgeber hatte zwar den sachlichen Geltungsbereich des LEP V — wenigstens mittelbar — vorgegeben, zum Zeitfaktor sich aber nicht ausdrücklich geäußert. Insofern konnte davon ausgegangen werden, daß er „einen Plan für die Rohstoffsicherung ohne zeitliche Beschränkung angestrebt hat“. Dies ist durchaus erklärbar. Denn bei der hohen Verbrauchsrate noch freier Flächen werden auch solche in Anspruch genommen, unter denen abbauwürdige Lagerstätten liegen. Diese würden ohne angemessene Sicherung für die heimische Wirtschaft und die Volkswirtschaft insgesamt verloren gehen, zumindest aber nur unter erschwerten Bedingungen zu Verfügung stehen. Dem Anliegen wird auch nicht dadurch entsprochen, daß der LEP V — wie alle Landesentwicklungspläne — „spätestens zehn Jahre nach seiner Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden“ soll (§ 13 Abs. 5 2. Halbsatz LPIG). Hiergegen spricht die Standortbindung der Mineralgewinnung zusammen mit der Unvermehrbarkeit der Rohstoffe, für deren Schutz ein „10-Jahres-Turnus“ unzureichend wäre⁷. Das Anliegen der langfristigen Rohstoffsicherung verfolgt nicht die — vielfach befürchtete und mit der Beachtungspflicht des § 13 Abs. 6 LPIG begründete

te — Blockierung großer Flächen, die für eine angemessene Entwicklung nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Vielmehr sollen die vorhandenen Lagerstätten als Ressourcen, ähnlich wichtig wie andere Faktoren im Raum, in den Abwägungsprozeß bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeführt und berücksichtigt werden.

Auf dieser Grundlage wurde der LEP V-Entwurf 1982⁸ erarbeitet.

Der LEP V-Entwurf 1982 suchte die „langfristige Sicherung von potentiellen Lagerstätten“ zu verwirklichen, indem er neben den Gebieten für die gegenwärtige und mittelfristige Rohstoffversorgung (Kategorien Ia und Ib) jene Lagerstätten als „Gebiete für die langfristige Rohstoffsicherung“ (Kategorie II) einbezog, die „wegen ihrer Qualitäts- und Quantitätsmerkmale besondere Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung haben“⁹. Diese „umfassende Rohstoffsicherung unter Beachtung der übrigen Raumansprüche“ sollte damit auch solche Lagerstätten einschließen, „deren Ausdehnung, Inhalt und Rohstoffeigenschaften weitgehend bekannt sind, die aber aus bergtechnischen und betriebswirtschaftlichen Gründen wegen der derzeit weniger günstigen Verkehrs- und Marktlage bisher nicht oder in ganz geringem Umfang abgebaut wurden und für die spezielle Planungen für die Gewinnung von Bodenschätzen noch nicht vorliegen“. Auch sie bedürfen aus den dargelegten Gründen der „landesplanerischen Festlegung“¹⁰.

Die zu diesem Entwurf abgegebenen Stellungnahmen ließen hierzu zwei Positionen erkennen: Die Rohstoffinteressenten, insbesondere die sie vertretenden Fachverbände der Abbauunternehmen, wie auch die Fachbehörden begrüßten die langfristige Rohstoffsicherung und betonten deren Notwendigkeit. Demgegenüber befürchteten u. a. die kommunalen Spitzenverbände, die Regierungspräsidenten und mit ihnen viele Städte, Gemeinden und Kreise, von einer solchen Konzeption die Einschränkung des planerischen Ermessensspielraumes und der Planungshoheit der Gemeinden. Da das Landesentwicklungsprogramm und das Bundesbaugesetz ohnehin die Berücksichtigung der Lagerstätten fordern — auch ohne Darstellung in dieser „verbindlichen Art“, könne im LEP V darauf verzichtet werden. Die Übernahme in eine Karte zum Erläuterungsbericht würde zur Erreichung dieses Zweckes ausreichen¹¹.

Die Rohstoffsicherung des LEP V-Entwurfes 1982 wurde in der Kritik auch eng verknüpft mit der Forderung, den Planinhalt auf den Bedarf an mineralischen Rohstoffen und fossilen Brennstoffen auszurichten. Dies vermag der LEP V nicht zu leisten, denn er „ist ein rahmensetzender Plan zur Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe“, der der Regionalplanung ausreichenden Spielraum zur Konkretisierung belassen muß, ggf. auch unter Inanspruchnahme von Rohstoff-Sicherungsgebieten für andere Nutzungen. Dies kann auch das Ergebnis fachgesetzlicher Genehmigungsverfahren sein. Im übrigen orientiert sich die Rohstoffgewinnung stets „am jeweiligen Bedarf, der sich hinsichtlich Qualität und Quantität nicht über längere Zeiträume vorherbestimmen läßt“¹².

Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen führten zu einer Überarbeitung der Plankonzeption insoweit, als nunmehr der LEP V-Entwurf 1984 die Rohstoffsicherung zeitlich begrenzt

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| a) für Lockergesteine | auf rd. 25 Jahre, |
| für Festgesteine i.d.R. | auf rd. 25 Jahre, |
| für Braunkohle | auf rd. 40 Jahre, |

- b) auf jene Lagerstätten, für deren Abbau innerhalb der nächsten zehn Jahre eine Entscheidung erwartet werden kann,
- c) auf Lagerstätten von Bodenschätzen, die unter Tage abgebaut werden, die gegenwärtig abgebaut werden, die bereits erschlossen sind sowie auf jene, für deren Abbau innerhalb der nächsten zehn Jahre eine Entscheidung erwartet werden kann¹³.

Auf diese Weise wird, ausgehend von der „Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe und der Energierohstoffe“, in Ausrichtung auf einen durchschnittlichen Jahresbedarf (der Gegenwart) eine Sicherung von Lagerstätten zu gewährleisten versucht. Zugleich soll — auch unter Beachtung der Verschiedenheit der einzelnen Rohstoffe — der Regionalplanung, der Braunkohlenplanung und Projektplanung im Abwägungsprozeß ein Ermessensspielraum verbleiben. Nur so sind die Planungsträger in der Lage, trotz der „Unsicherheiten mittel- und langfristiger Bedarfsprognosen sowie der nicht absehbaren technischen Entwicklung der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik und der Verwertung der Rohstoffe . . . , sich veränderten wirtschaftlichen und technischen Bedingungen anzupassen“¹⁴.

3.1.3 Ziele für die Abwägung

Nach der Konzeption des LEP V-Entwurfes 1982 ist dieser Plan im Rahmen der geforderten Entfaltung des Landesentwicklungsprogrammes — „wie die anderen Landesentwicklungspläne Teil einer umfassenden Konzeption für die Entwicklung des Landes“; seine Ziele stehen dementsprechend „grundsätzlich gleichrangig neben anderen, in Landesentwicklungsplänen festgelegten Zielen“¹⁵.

Nach dem Verständnis der Planungssystematik bedeutet dies, daß für gleiche Gebiete unterschiedliche, bisweilen sogar als gegensätzlich zu verstehende Planungsaussagen in Landesentwicklungsplänen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt werden konnten. Das neuere Planungsverständnis läßt — vor allem bei den betroffenen nachgeordneten Planungsträgern — eine solche Verfahrensweise nicht mehr zu, zumal diese die Umsetzung der unterschiedlichen Zielaussagen nicht zu bewältigen vermögen: Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungsplan, zugleich Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan, Landschaftsplan, weitere nach Fachgesetzen erarbeitete und zu beachtende Fachpläne verursachen bei Behörden und Betroffenen, vor allem bei Gemeinden, Rat- und „Plan“losigkeit¹⁶.

Deshalb erscheint es unumgänglich, eine Abstimmung landesplanerischer Zielaussagen, ausgehend vom Landesentwicklungsprogramm, bereits in den Landesentwicklungsplänen auf Landesebene herbeizuführen, statt wie bisher — wenigstens überwiegend — den nachgeordneten Planungsbehörden die Entscheidung über die Verwirklichung der vorgegebenen Planungsziele allein zu überlassen. Aus dem gleichen Grunde sind die Darlegungen im Erläuterungsbericht zum Verhältnis der Landesentwicklungspläne untereinander überarbeitet worden¹⁷.

Darüber hinaus wurde vor allem zwischen dem Entwurf des LEP V und des LEP III „Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Klima, Luft, Erholung)“, dessen Bearbeitung inzwischen weiter fortgeschritten war, eine Abstimmung unter drei Gesichtspunkten herbeigeführt:

- Sachlich enthält der LEP V-Entwurf Ziele für die Abwägung zwischen den Belangen der Rohstoffversorgung und -sicherung und jenen der natürlichen Lebensgrundlagen für die Regionalplanung, die Braunkohlenplanung, die Bauleitplanung und die Projektplanung,
- in der zeichnerischen Darstellung beider Planentwürfe ist eine Abwägung insoweit vorgenommen worden, als es bei dem derzeitigen Verfahrensstand möglich war,
- verfahrensmäßig werden beide Planentwürfe gleichzeitig in das Erarbeitungsverfahren gebracht, wobei jedoch zu bemerken ist, daß es für den LEP V-Entwurf bereits eine überarbeitete Fassung gibt, es sich dagegen bei dem LEP III-Entwurf um die erste Fassung des novellierten Planes (1976) handelt¹⁸.

3.2 Darstellungsmethodik

Unter Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen zur Konzeption des LEP V-Entwurfes 1982, unter Würdigung der Vorschläge sowie unter Beachtung der Überlegungen zur Begrenzung des Planungshorizontes ergab sich für den LEP V-Entwurf 1984 eine konzeptionell und methodisch stark veränderte zeichnerische Darstellung des Planes.

Der LEP V-Entwurf 1982 war von einer in Raumordnung und Landesplanung durchaus üblichen abgestuften, d. h. auch in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit differenzierten Darstellung ausgegangen, die „Gebiete für den Abbau von Lagerstätten“ (Wortlaut des § 35 Buchst. g) LEPro) im einzelnen darstellte als

- Gebiete für die gegenwärtige Rohstoffversorgung (Kategorie Ia) / = Bestand,
- Gebiete für die mittelfristige Rohstoffversorgung (Kategorie Ib) / = Planung,
- Gebiete für die langfristige Rohstoffsicherung (Kategorie II) / = Sicherung

i. M. 1:200 000 auf der Grundlage der TÜK 200 — aus Gründen der praktischen Handhabung aufgeteilt nach Regierungsbezirken¹⁹.

Dabei nahm der Planentwurf ein Darstellungsprivileg insoweit in Anspruch, als er zunächst „nahezu alle abbauwürdigen Lagerstätten von rd. 5 ha an“ erfaßte, die durch das Landesentwicklungsprogramm gegebene Planungskompetenz voll ausschöpfte und sicherte, „daß über die im Plan dargestellten Gebiete hinaus keine weiteren Lagerstätten in der Regional- und Bauleitplanung dargestellt werden dürfen“. Der Regionalplanung war es jedoch überlassen, ausnahmsweise kleinere „Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen . . . nach sorgfältiger Abwägung“ darzustellen²⁰.

Die Bedenken und Anregungen des Erarbeitungsverfahrens hatten sich auch sehr stark auf Konzeption und Methodik des Planentwurfes gerichtet. Die kommunalen Spitzenverbände, aber auch die Landwirtschaftsbehörden wandten sich gegen die Bestandsdarstellung (Kategorie Ia), weil sie sowohl schnellen Änderungen durch fortschreitende Flächeninanspruchnahme unterworfen als auch in erheblichem Maße fehleranfällig sei. Außerdem lag die Flächengröße von 5 ha nach der Meinung vieler Beteiligter weit unterhalb landesplanerischen Interesses, schließlich wurde die Begrenzung der beiden Kategorien Ia und Ib auf einen „realistischen Zeitraum“ gefordert. Der Planent-

wurf 1984 hat diese Stellungnahmen weitgehend berücksichtigt, indem

- Sicherungsgebiete der Kategorie Ia und Ib zusammengefaßt werden,
- die Darstellungsgrenze für die Sicherungsgebiete auf 20 ha angehoben wird,
- der Planungshorizont bei den Fest- und Lockergesteinen auf den 25fachen Jahresbedarf, bei Braunkohle auf den 40fachen Jahresbedarf

begrenzt wird, jedoch zusätzlich jene Lagerstätten einbezogen werden, für „deren Abbau innerhalb der nächsten 10 Jahre eine Entscheidung erwartet werden kann“²¹.

Weit umfangreicher, aber auch entschiedener waren die gegensätzlichen Standpunkte, die zur „langfristigen Rohstoffsicherung“ (Kategorie II) des Planentwurfes vorgetragen wurden: fehlende Grundlagen zur Bedarfsprognose, Nutzung von Lagerstätten durch Entwicklung neuer Abbautechniken in der fernen Zukunft, Einschränkung des planerischen Ermessensspielraumes auf weite Sicht, ausreichende Sicherung von Lagerstätten durch die Vorschriften des Landesentwicklungsprogrammes²².

Dies und die in der Öffentlichkeit geführte Erörterung führte dazu, daß die Sicherungsgebiete der Kategorie II nunmehr aus dem LEP V-Entwurf selbst herausgenommen und in eine Karte „Abbauwürdige Lagerstätten“ i. M. 1:200 000, die Bestandteil des Erläuterungsberichtes ist, eingefügt wurden. Die hier eingetragenen Lagerstätten können „Bedeutung für die künftige Rohstoffversorgung erlangen“. Da sie hier nur nachrichtlichen Charakter haben, ist weder eine Abstimmung mit anderen Flächenansprüchen vorgenommen worden, noch greift die Darstellung anderen Entscheidungen, insoweit auch nicht anderen Nutzungsmöglichkeiten vor²³.

Die textlichen Darstellungen des LEP V-Entwurfes 1984 enthalten Aussagen

- zur Aufgabenstellung des LEP V
(Sicherung der Rohstoffversorgung und Planungshorizont, Gebündelte Gewinnung und Nutzung der Bodenschätze, Wiedernutzbarmachung/Wiederherrichtung von Gewinnungs- und Betriebsflächen bzw. Renaturierung),
- zum Verhältnis der Zielaussagen des LEP V und des LEP III zueinander,
- über die Umsetzungsmodalitäten des LEP V in den Gebietsentwicklungsplan für oberflächennahe und unter Tage abzubauen Bodenschätze,
- zu bestehenden bzw. zu neuen Baurechten.

Zu dem ersten Themenkomplex sind die entsprechenden Erläuterungen z. T. bereits gegeben worden bzw. wird auf das Bündelungsproblem und die Wiedernutzbarmachung noch einzugehen sein (s. die Darlegungen Nr. 3.4.2). Die Ziele für die Abwägung insbesondere zwischen Belangen des LEP III und des LEP V werden in den abschließenden Ausführungen zu erläutern sein.

Bei der Umsetzung des LEP V in den Gebietsentwicklungsplan hat die Regionalplanung aus Gebieten für die Sicherung von oberflächennahen Lagerstätten des LEP V unter Beachtung der

Ziele für die Abwägung jene „Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ zeichnerisch darzustellen, die den zu erwartenden Bedarf

- an Braunkohle in den nächsten 40 Jahren,
- an Fest- und Lockergesteinen in den nächsten 15 Jahren

mindestens zu decken in der Lage sind²⁴. Zwar läßt der LEP V nicht zu, außerhalb der vorgegebenen Rohstoffsicherungsgebiete „weitere Gebiete über 20 ha im Gebietsentwicklungsplan“ darzustellen, wohl aber räumt er der Regionalplanung ein, im Gebietsentwicklungsplan kleinere Flächen als 20 ha als „Bereiche für die oberirdische Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen“ darzustellen, wenn dies „im übrigen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren (ist) ... und dies zur Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen“ geboten erscheint²⁵. Die vorgeschriebene Übernahme der Sicherungsgebiete der unter Tage abzubauen Lagerstätten in den Gebietsentwicklungsplan stößt bei der Regionalplanung zwar wegen der ohnehin in manchen Landesteilen festzustellenden „Überfrachtung“ der Regionalpläne auf Bedenken wegen zusätzlicher Linienelemente. Indessen erscheint die vollständige Darstellung der Sicherungsgebiete aus plansystematischen Gründen, aber auch wegen der rechtlichen Verbindlichkeit unentbehrlich²⁶.

Die Festlegung landesplanerischer Ziele wirkt sich auf die Baurechte aus. Sofern Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Gebietsentwicklungsplan dargestellt sind, dürfen dort im Rahmen der Bauleitplanung keine neuen Baurechte (nach dem Bundesbaugesetz) geschaffen werden — etwa durch Aufstellung neuer Bebauungspläne. Ebenso sind Satzungen nach § 34 Abs. 2 a BBauG (sog. „Fortentwicklungssatzung“) nicht mehr zugelassen (a.a.O., Textliche Darstellung Nr. 4.1, S. 15), „damit nicht Rohstoffsubstanz durch Überbauung gefährdet wird oder sogar verlorengeht“²⁷. Außerhalb sollen innerhalb von Bereichen, die im Gebietsentwicklungsplan für den Abbau von Braunkohle dargestellt werden, neue Baurechte dann nicht mehr geschaffen werden, wenn ein Braunkohlenplan (§ 24 Abs. 1 LPiG) in verbindlicher Form vorliegt (§ 24 Abs. 4 LPiG), der zugleich die räumliche Begrenzung durch parzellenhafte Darstellung der Sicherheitslinie für den Abbau enthält²⁸.

Klarstellend ist hier auf folgendes hinzuweisen: Es sind immer wieder — sowohl in Pressemitteilungen als auch in Stellungnahmen zum Planentwurf — Befürchtungen geäußert worden, daß die von Sicherungsgebieten des LEP V für Locker- und Festgesteine, insbesondere aber solchen für die Gewinnung von Kies und Sand erfaßten Häuser, Einzelhöfe und Weiler einem künftigen Abbau anheimfallen würden, weil sie — meist aus Maßstabsgründen, von Sicherungsgebieten eingeschlossen seien. Der Sache nach wird — vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles — zwar für den Braunkohlentagebau eine vollständige Flächeninanspruchnahme erwartet werden können, selten aber für die Kies- und Sandgewinnung. Sie wird solche Wohn-, aber auch Industrie- und Gewerbebauten, Verkehrsanlagen, Gewässer in der Regel zu umgehen versuchen. Verfahrensmäßig gibt der LEP V nur den Rahmen ab, der durch die Regionalplanung — allein schon wegen der vorgeschriebenen Maßstabsfolge — verfeinert, schließlich seine Konkretisierung in der fachgesetzlichen Entscheidung über das einzelne Abgrabungs-/Abbau-Projekt findet.

3.3 Verfahren

3.3.1 Zwischenbericht

Nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes über das Erarbeitungs- und Aufstellungsverfahren für Landesentwicklungspläne leitet „die Landesregierung die Planentwürfe nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu“ (§ 13 Abs. 2 Satz 2 LPiG). Dieser Bericht, das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens mit den zum Planentwurf vorgetragenen Bedenken und Anregungen, enthält auch die dazu von der Landesplanungsbehörde vertretene Auffassung. Er umfaßt zugleich Grundsätze, die für die Überarbeitung des Planentwurfes, soweit erforderlich, maßgebend waren.

Wegen ihrer Stellung im Verfahrensablauf zwischen dem Erarbeitungsverfahren und der Aufstellung so bezeichnete „Zwischenberichte“ sind in diesem Stadium von der Landesplanungsbehörde für alle Landesentwicklungspläne vorgelegt worden, zunächst nur für den Landtag, inzwischen aber auch für die übrigen Beteiligten, z. T. getrennt, z. T. dem überarbeiteten Planentwurf unmittelbar vorangestellt.

Der Zwischenbericht zum LEP V-Entwurf 1982 umfaßt in der Sachdarstellung die aus dem Erarbeitungsverfahren hervorgegangenen Bedenken und Anregungen zur Konzeption, zur Methodik, zur Abwägung landesplanerischer Zielaussagen, zu den rohstoffwirtschaftlichen Aspekten sowie zur Wiedernutzbarmachung und schließlich auch solche zur zeichnerischen Darstellung. Dem folgt in verbaler Form jeweils die fachliche Stellungnahme der Landesplanungsbehörde. Die Vorschläge zur zeichnerischen Darstellung sind bereits im überarbeiteten Plan als Bestandteil des neuen Planentwurfes eingearbeitet.

Üblicherweise wird der Zwischenbericht mit dem überarbeiteten Planentwurf dem Landtag auch mit der Absicht zugeleitet, mit der Herstellung des „Benehmens“ die Voraussetzung für die Herstellung des „Einvernehmens“ mit den beteiligten Landesministern zur abschließenden Aufstellung des Planes zu schaffen (§ 13 Abs. 2 Satz LPiG).

Sofern sich jedoch im Erarbeitungsverfahren für Konzeption und Methodik, damit auch für den Inhalt, entscheidende Veränderungen ergeben, ist es erforderlich — wegen der späteren Bindungswirkung gemäß § 5 Abs. 2 Satz ROG — den überarbeiteten Planentwurf erneut den Beteiligten zur Kenntnisnahme ggf. auch zur Stellungnahme zuzuleiten. Da sich für den LEP V-Entwurf 1982 entscheidende Änderungen ergeben haben, wie im einzelnen im Vorausgehenden dargestellt worden ist, mußte dies geschehen. Der LEP V-Entwurf 1984 ist deshalb inzwischen den Beteiligten zugestellt worden.

3.3.2 Formaler Ablauf

Der Kreis der Beteiligten am Erarbeitungsverfahren für Landesentwicklungspläne ist durch den Gesetzgeber relativ eng begrenzt worden: „Bezirksplanungsräte, . . . Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet werden soll, oder deren Zusammenschlüsse²⁹. Indessen hat sich die seit Jahren von der Landesplanungsbehörde geübte Praxis außerordentlich bewährt, über diese gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hinauszugehen. Sie hat sich nämlich dafür an die Verfahrensmodalitäten für die Gebietsentwicklungspläne angepaßt; die hierbei „Beteiligten“ werden auch in die Erarbeitung der Lan-

desentwicklungspläne einbezogen³⁰. Außerdem kommen, je-weils planbezogen, jene Vertreter von Fachverbänden, soweit sie durch den Landesentwicklungsplan besonders berührt sind, hinzu, z. B. im Falle des LEP V die Bundes-, Landes- und Fachverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften der Rohstoffwirtschaft³¹. Auf Anforderung werden die Planunterlagen auch interessierten Bürgern zugeleitet.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme der Beteiligten wurde durch die Landesplanungsbehörde zunächst auf den 15. Juni 1984 festgesetzt, auf Anregung insbesondere der Gemeinden jedoch auf den 15. September 1984 verlängert.

Inzwischen liegen die Bedenken und Anregungen der Beteiligten zum Entwurf vor. Sie werden im einzelnen geprüft. Das Ergebnis wird in einem erneuten Bericht für den Landtag (Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform) zusammengefaßt, der auch den wiederum überarbeiteten Entwurf enthalten wird. Bevor die dazu erforderlichen Entscheidungen getroffen werden können, müssen die Ergebnisse des im Frühjahr 1985 fortzusetzenden Erarbeitungsverfahrens für den Landesentwicklungsplan III abgewartet werden, zumal die Abstimmung zwischen diesen beiden Plänen seit Beginn der Erarbeitung — und dies zu Recht — immer wieder gefordert wurde. Die Vorlage eines überarbeiteten Entwurfes des LEP V kann im Herbst 1985, die Aufstellung voraussichtlich im Sommer 1986 erwartet werden.

3.3.3 Zusätzliche Darstellungen

Der LEP V-Entwurf 1982 enthält im Anschluß an den Erläuterungsbericht u. a. „Hinweise zum Erarbeitungsverfahren“. Hierin war insbesondere die schrittweise sich vollziehende „Abwägung“ besonders erläutert. Damit verbunden war die Ankündigung der Überprüfung der dargestellten Gebiete — im Hinblick auf die Abgrenzung und Zuordnung zu den Kategorien (a.a.O., Nr. 1.1 Buchst. b) S. 15). Diesbezüglich vorgetragene Bedenken und Anregungen haben dann — als Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens — auch zu einer mit den Bezirksplanungsbehörden vorläufig abgestimmten Überarbeitung der zeichnerischen Darstellung geführt.

Im Begleiterlaß zum LEP V-Entwurf 1984 ist auf Anregung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr eine vergleichbare Aufforderung aufgenommen worden, die sich sachbezogen vorwiegend an die Fachbehörden und Rohstoff-Fachverbände richtet. Demzufolge sollen im Zuge des fortgesetzten Erarbeitungsverfahrens jene Lagerstätten

- a) zusätzlich benannt werden, die — im einzelnen evtl. sogar kleiner als 20 ha — in der Zusammenfassung mehrerer Teilgebiete den Grenzwert überschreiten und dann insgesamt als Sicherungsgebiet dargestellt werden können,
- b) bekanntgegeben werden, die zur ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen und der Energiewirtschaft mit fossilen Brennstoffen
 - zusätzlich in den LEP V-Entwurf aufgenommen werden sollen, wofür auch solche aus der Karte „Abbauwürdige Lagerstätten“ (aus dem Erläuterungsbericht) in Frage kommen,
 - zusätzlich in die Karte „Abbauwürdige Lagerstätten“ (Anlage zum Erläuterungsbericht) aufgenommen werden sollen.

3.4 Allgemeine Zielsetzungen

3.4.1 Rohstoffsicherung/Lagerstättenschutz

Über das Grundanliegen des LEP V, den Lagerstättenschutz, die landesplanerische Sicherung der heimischen Bodenschätze als begrenzte und nicht regenerierbare Ressourcen, sind die erforderlichen Ausführungen bereits gemacht worden. Erläuternd sind jedoch noch folgende Gesichtspunkte hinzuzufügen: Die landesplanerische Sicherung der Ressource „Bodenschätze“ hat einen Stellenwert, der angesichts der Standortbindung der Vorkommen selbst, ihrer ohnehin begrenzten Verfügbarkeit, aber auch ihrer Unvermehrbarkeit wegen, die sie zu einem „öffentlichen Gut“ machen, eine starke Beachtungspflicht auslöst. Dies ist auch bei den Beratungen zum Bundesberggesetz zum Ausdruck gebracht worden³².

Außerdem wird hiermit zugleich der sorgfältige Umgang mit den Rohstoffen schlechthin verbunden, der sich in den spezifischen Fachgesetzen bisher, wenn überhaupt, dann aber nur sehr schwach niedergeschlagen hat. Das Bundesberggesetz beschränkt sich hierzu, wenn auch mehrfach den Sachverhalt aufgreifend, auf den Hinweis eines angemessenen Lagerstättenschutzes³³, begrenzt diesen allerdings auf jene Lagerstätten, die für die Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind³⁴. Demgegenüber verlangen das Bundesnaturschutzgesetz wie auch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen bei den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausdrücklich die „sparsame Nutzung der Naturgüter, soweit sie sich nicht erneuern“³⁵.

3.4.2 Gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen

Als Folge der begrenzten Verfügbarkeit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten erscheint die Verpflichtung, möglichst alle nutzbaren Rohstoffe einer Lagerstätte soweit wie möglich einer Nutzung zuzuführen (Gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen). Dies gilt im besonderen Maße für die Lockergesteinsvorkommen im Rheinischen Braunkohlengebiet. Hier lagert die Braunkohle in z. T. großer Tiefe, aber überlagert von nutzbaren Rohstoffen — Kies, Sand, Quarzkies und Quarzsand sowie Ton. Diese Bodenschätze „sollen nach Möglichkeit gebündelt abgebaut und genutzt werden“³⁶. Die Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt sollen dadurch eingeschränkt werden, daß die Gewinnung der vorg. Bodenschätze auf das Vorfeld und den Abbaubereich selbst beschränkt werden, „soweit dies technisch durchführbar, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich durchsetzbar ist“³⁷.

3.4.3 Zusammenfassender Abbau

Der LEP V-Entwurf sucht auch die Bemühungen um eine Einschränkung des Landschaftsverbrauches, auch wenn dieser z. T. vorübergehender Art ist, zu verringern und ihm ähnlich wie der Zersiedlung entgegenzuwirken³⁸. Dies war in Nordrhein-Westfalen schon früher, nämlich bei der Erarbeitung und Beratung des Landesentwicklungsprogrammes und des Abgrabungsgesetzes, gefordert worden.

In das Landesentwicklungsprogramm wurde angesichts der schon seit Jahren beklagten starken Eingriffe in die Landschaft und der Schwierigkeiten, durch Wiedernutzbarmachung eine angemessene Eingliederung der Abgrabungs- und Betriebsflä-

chen in die Landschaft zu gewährleisten, eine entsprechende Vorschrift aufgenommen, die zur Einschränkung der negativen Auswirkungen den Abbaubetrieben auferlegte, Abbauflächen räumlich zusammenzufassen, soweit Art und Umfang der Lagerstätten dies zulassen³⁹.

Im Gesetzgebungsverfahren sprach der Ausschuß für Landesplanung mehrfach die Erwartung aus, daß ergänzend zu den Regelungen des Abgrabungsgesetzes⁴⁰ der LEP V „deutlich machen (solle), wo und in welchem Umfang abgebaut werden könne, wenngleich dieser Plan nicht alle Einzelheiten abdecken“ könne⁴¹.

Durch die Sicherung von Gebieten für Lagerstätten beinhaltet der LEP V

- ein Begrenzung der potentiellen Lagerstätten,
- durch die Inanspruchnahme des Darstellungsprivilegs für Gebiete über 20 ha einen Vorbehalt, wenn auch die Regionalplanung kleinere Bereiche im Gebietsentwicklungsplan ausnahmsweise für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen zulassen kann,
- eine generelle Konzentration und wirkt so der „flächenhaften“ Landschaftszerstörung entgegen.

3.4.4 Wiedernutzbarmachung/Wiederherrichtung bzw. Renaturierung

Die Regelung der Wiedernutzbarmachung/Wiederherrichtung von Abbau- und Betriebsflächen gehört nicht zu den Aufgaben, die der Gesetzgeber der Lagerstättensicherung im Landesentwicklungsprogramm vorgeschrieben hat⁴². Gleichwohl wurde deren grundsätzliche Bedeutung für so wichtig angesehen, daß sie als Ziel im Rahmen der Textlichen Darstellung gesondert hervorgehoben wurde⁴³.

Anregungen zur Wiedernutzbarmachung sind auch im Erarbeitungsverfahren sehr stark von den Beteiligten angesprochen worden, so u. a. die Forderung nach stärkerer Betonung der Notwendigkeit der abschnittsweise der Abgrabung unmittelbar folgenden Wiederherrichtung, nach Zusammenfassung mehrerer Abgrabungsflächen zu größeren Einheiten vor allem wegen der besseren Gestaltungsmöglichkeiten und schließlich nach Berücksichtigung der sog. Renaturierung⁴⁴.

Im übrigen unterliegt die Wiedernutzbarmachung/Wiederherrichtung — unter Einbeziehung der Renaturierung — den fachgesetzlichen Vorschriften, wie sie u. a. im Landesplanungsgesetz, im Landesentwicklungsprogramm sowie in den Fachgesetzen (Bundesberggesetz, Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. dem Landeswassergesetz, Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Landschaftsgesetz NW, Bundeswaldgesetz i. V. m. dem Landesforstgesetz, Abgrabungsgesetz) enthalten sind. Festlegungen dazu im einzelnen kann der LEP V im Vorgriff auf die Entscheidungen in fachgesetzlichen Verfahren nicht treffen, zumal dadurch den zuständigen Fachbehörden in unzulässiger Weise vorgegriffen würde. Rahmenvorgaben vergleichbarer Art enthält dazu der LEP III-Entwurf, auf den insoweit verwiesen werden muß. Des weiteren ist es der Regionalplanung und Braunkohlenplanung aufgegeben, Reaktivierungsziele für die im Gebietsentwicklungsplan und im Braunkohlenplan dargestellten Abgrabungs-/Abbaubereiche festzulegen⁴⁵.

4. Ausblick

Der LEP V-Entwurf ist Bestandteil der Landesentwicklungsplanung und stellt in seiner gegenwärtigen Fassung in zeichnerischer und textlicher Darstellung jene Gebiete für die Sicherung von Lagerstätten dar, die in der Lage sind, für eine übersehbare Zeit (Begrenzter Planungshorizont) die gewerbliche Wirtschaft mit mineralischen und die Energiewirtschaft mit fossilen Brennstoffen ausreichend zu versorgen. Diese Sicherungsgebiete sind nicht Vorranggebiete in dem Sinne, daß die in § 18 LEPro geforderte Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen bereits vorgenommen wäre; sie unterliegen vielmehr einem Abwägungsprozeß, an dessen Ende die Entscheidung über die Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung in einem fachgesetzlichen Verfahren getroffen wird.

Wenn dieser Weg der Rohstoffsicherung nicht von allen Beteiligten als ausreichend angesehen werden wird, erscheint er landesplanerisch aus mehreren Gründen erforderlich: Auch den Lagerstätten ist — ähnlich wie anderen Planungsfaktoren — ein angemessener Stellenwert einzuräumen. Dies gilt insbesondere bei Abwägungsüberlegungen gegenüber anderen Nutzungen. Außerdem ist angesichts der Standortbindung der Mineralgewinnung, der Begrenztheit der Vorkommen und der Unvermehrbarkeit der Bodenschätze der sorgsame Umgang mit diesen Naturgütern ebenso angezeigt wie mit den übrigen natürlichen Lebensgrundlagen. Schließlich erscheint es dringend angezeigt, den Verbrauch an Freiraum einzuschränken, damit seine Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Gleichwohl wird die Gewinnung von Bodenschätzen und die damit verbundene vorübergehende Flächeninanspruchnahme nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Belange dann zugelassen werden können (und müssen), wenn eine angemessene Wiedereingliederung der beanspruchten Flächen in die Landschaft durch die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung bzw. durch Renaturierung gewährleistet werden kann.

Anmerkungen

1 BT-Drucksache 8/1315, S. 187 zu Nr. 71 und S. 197 sowie BT-Drucksache 8/3965, S. 147 f.; s. auch Zydek, *Hans*: Bundesberggesetz, Materialien. — Essen 1980, S. 637.

2 Vgl. dazu LEP V-Entwurf 1984, Erläuterungsbericht Nr. 1.1, S. 19; Reiners, *Herbert*: Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen — eine Aufgabe der Landesplanung. In: *Erzmetall* 5/1981, S. 274 ff., insbes. S. 275; ders.: Standortvorsorgeplanung am Beispiel des Landesentwicklungsplanes V. In: *Landesplanung und Städtebau in den 80er Jahren*, ILS-Schriftenreihe Bd. 2.042, Dortmund 1981, S. 12 ff., insbes. S. 14; ders.: Rohstoffsicherung als Aufgabe der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. In: *Städte- und Gemeinderat* 8/1982, S. 270 ff., insbes. S. 273, 9/1982, S. 304 ff.; Wirtschaftsvereinigung Bergbau e.V. (Hrsg.): *Das Bergbauhandbuch*. — Essen 1983.

3 LEP V-Entwurf 1984, Erläuterungsbericht Nr. 5.22, S. 25 f.; Reiners 1982, S. 277 ff.; Bergbauhandbuch 1983, S. 258 ff.

4 LEP V-Entwurf 1984, Erläuterungsbericht Nr. 5.24, S. 28 und Nr. 5.25, S. 29; Reiners 1982, S. 274 und S. 275; Bergbauhandbuch 1983, S. 215 ff., S. 237 ff. sowie S. 265 ff. und S. 220 ff.

5 LEP V-Entwurf 1984, Erläuterungsbericht Nr. 5.23, S. 26 ff.; Reiners 1982, S. 273 f.; Bergbauhandbuch 1983, S. 13 ff. und S. 127 ff.; Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW (Hrsg.): *Energiepolitik in Nordrhein-Westfalen* (Energiebericht '82). — Düsseldorf 1982, S. 42 ff. und S. 164 ff.

6 LEP V-Entwurf 1984, Erläuterungsbericht Nr. 5.21, S. 24 f.; Reiners, Braunkohle 1 und 2, in: *Deutscher Planungsatlas*, Bd. I — Nordrhein-Westfalen —, Lfg. 10 und 11, 1977 Hannover; ders. 1982, S. 276 f.; Bergbauhandbuch 1983, S. 13 ff. und S. 165 ff.; Energiebericht '82, S. 90 ff. und S. 164 ff.; Reiners, *H.*: Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes V „Gebiete für den Abbau von Lagerstätten“ (LEP V) unter besonderer Berücksichtigung der Braunkohlenlagerstätten. In: *Informationen der Arbeitsgemeinschaft Inde-Ruhr e.V.*, Düren 1/1983.

7 Reiners 1981/ILS, S. 14; ders.: 1982 Nr. 2.32.2, S. 306.

8 MLS (Hrsg.): *Landesentwicklungsplan V „Gebiete für den Abbau von Lagerstätten“*. — Düsseldorf 1982.

9 a.a.O., Textliche Darstellung Nr. 2, S. 2.

10 a.a.O., Erläuterungsbericht Nr. 3.1, S. 5; s. auch Reiners 1982, S. 304 ff., insbes. S. 306.

11 LEP V-Entwurf 1984, Zwischenbericht Nr. 1.2, S. 4 f.

12 a.a.O., Zwischenbericht Nr. 4.3, S. 9.

13 a.a.O., Textliche Darstellung Nr. 1.1, S. 14.

14 a.a.O., Erläuterungsbericht Nr. 1.5, S. 20.

15 a.a.O., Erläuterungsbericht Nr. 1, S. 4; Reiners, 1982, S. 27.

16 a.a.O., Nr. 5.1, S. 8 f. sowie Ausschußprotokoll 9/832 vom 12. Januar 1983 über die 45. Sitzung des Landtagsausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform, S. 5 f.

17 LEP V-Entwurf 1982, Erläuterungsbericht Nr. 5.2, S. 9 und LEP V-Entwurf 1984, Erläuterungsbericht Nr. 6, S. 29 ff.

18 LEP V-Entwurf 1984, Textliche Darstellung Nr. 2, S. 14, Erläuterungsbericht Nr. 6.3, S. 30 f.; Ausschußprotokoll 8/1175 vom 12. Februar 1984 über die 61. Sitzung des Landtagsausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform, S. 17 ff., insbesondere S. 18; LEP III-Entwurf 1984, Einleitung Nr. 5.4, S. 4 f., Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht, S. 5 ff.

19 LEP V-Entwurf 1982, Textliche Darstellung Nr. 2, S. 2, Erläuterungsbericht Nr. 3.1, S. 4 f.

20 a.a.O., Textliche Darstellung Nr. 1, S. 2, Erläuterungsbericht Nr. 3.3, S. 5; Reiners 1982, S. 306 ff.

21 vgl. auch die Ausführungen im Abschnitt 2.2; LEP V-Entwurf 1984, Zwischenbericht Nr. 1.1, S. 4, Textliche Darstellung, Nr. 1.1, S. 14, Erläuterungsbericht Nr. 1.5, S. 20 und Nr. 3.1, S. 20 f.

22 LEP V-Entwurf 1984, Zwischenbericht Nr. 1.2, S. 4 f.

23 a.a.O., Zwischenbericht Nr. 1.2, S. 5, Erläuterungsbericht Nr. 3.3, S. 21.

24 a.a.O., Textliche Darstellung Nr. 3.1, S. 15.

25 a.a.O., Textliche Darstellung Nr. 3.12, S. 15, Erläuterungsbericht Nr. 3.12, S. 21 sowie Nr. 4.1 und 4.2, S. 21 einschließlich der Anlage 2.

26 a.a.O., Textliche Darstellung Nr. 3.2, S. 15, Erläuterungsbericht Nr. 4.3, S. 21.

27 Reiners 1982, S. 310.

28 § 24 Abs. 2 Satz 4 LPlG: Maßstab — 1 : 5 000 oder 10 000 i. V. m. § 3 Abs. 1 (Anlage 2) der 3. DVO zum LPlG vom 5. Februar 1980/GV. NW. S. 149 sowie gemäß §§ 107 ff. BBergG.

29 § 13 Abs. 2 Satz i. V. m. § 12 Satz 3 LPlG.

30 § 1 Abs. 1 und 2 der 2. DVO zum LPlG vom 5. Februar 1980/GV. NW. 1980, S. 147.

31 u.a. Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaues, Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V., Bundesverband Steine und Erden e.V., Verein Rheinischer Braunkohlenwerke e.V., Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V., Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton Nordrhein-Westfalen e.V.

32 Bundesberggesetz-Entwurf, Amtliche Begründung, BT-Drucksache 8/1315, S. 67; Zydek: *Materialien zum Bundesberggesetz*. — Essen 1980, S. 32; Boldt, Gerhard und Weller, Herbert: *Bundesberggesetz/Kommentar*. — Berlin 1984, S. 356; Mäßenhausen, von, Hans-Ulrich: *Änderungen im Bergrecht durch das Bundesberggesetz*. In: *Erzmetall* 1982, S. 300; Reiners, ARL-RuS 160, Hannover 1985, i. Vorb.

33 § 1 Nr. 1, § 11 Nr. 9 i. V. m. § 12 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 35 Nr. 5, § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG.

34 § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG. s. auch Zydek, *Materialien* S. 255.

- 35 § 2 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, § 2 Nr. 3 LSchG; *Reiners* 1982, S. 272.
- 36 LEP V-Entwurf 1984, Textliche Darstellung Nr. 1.2, S. 14.
- 37 a.a.O., Erläuterungsbericht Nr. 1.3, S. 19; *Reiners* 1982, S. 281.
- 38 *Reiners* 1982, S. 273.
- 39 § 32 Abs. 7 LEPro sowie die Begründung zum LEPro-Gesetzentwurf LT-Drucksache 7/1767 vom 16. Mai 1972, S. 51.
- 40 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen/Abgrabungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. November 1979/GV. NW. 1979, S. 922 sowie Rd. Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Verwaltungsvorschriften zur Einführung des Abgrabungsgesetzes vom 6. August 1973 — IB 2-02-12 E/73/MBL. NW. S. 1940 sowie über Technische Richtlinien zur Herrichtung von Abgrabungsflächen vom 22. März 1976 — I A 6 — 74.71/MBL. NW. S. 965.
- 41 Ausschußprotokoll 7/855 über die 27. Sitzung des Landtagsausschusses für Landesplanung am 18. Oktober 1972, S. 7.
- 42 *Reiners* 1982, S. 273.
- 43 LEP V-Entwurf 1984, Textliche Darstellung Nr. 1.3, S. 14.
- 44 a.a.O., Zwischenbericht Nr. 5, S. 10.
- 45 LEP V-Entwurf 1984, Zwischenbericht Nr. 5, S. 10, Erläuterungsbericht Nr. 1.4, S. 19; § 14 Abs. 1 LPiG i. V. m. § 2 Abs. 2 (Anlage 1) der 3. DVO zum LPiG bzw. § 24 Abs. 1 und 2 LPiG i. V. m. § 3 Abs. 1 (Anlage 2) der 3. DVO zum LPiG.